

PFLEGEBERUFEREFORMGESETZ

– TIPPS FÜR DIE UMSETZUNG

Die Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes ist derzeit in vollem Gange. Künftig müssen alle ambulanten Dienste, Tagespflegen, Pflegeheime (auch Einrichtungen, die keine Auszubildenden haben) in den Pflegeausbildungsfonds (PAF) einzahlen. Einrichtungen, die ab dem Jahr 2020 Auszubildende neu beschäftigen, erhalten vom PAF einen Betrag zur Refinanzierung ihrer damit verbundenen Kosten.

Buchhaltung und Gehaltsabrechnung

Für die Berechnung der Ausbildungsumlage an die Pflegeheimbewohner und Tagespflegebesucher ist eine gesonderte Vereinbarung mit den Kostenträgern abzuschließen.

In der Finanzbuchhaltung (Fibu) sind für Nachweise und Spitzabrechnung neue Konten und/oder Kostenstellen für Auszubildende der generalistischen Ausbildung erforderlich. Soweit bisher noch nicht vorhanden, sind Personalaufwandskonten für die Auszubildenden einzurichten.

In der Praxis bestehen unterschiedliche Auffassungen, wie die monatliche Abrechnung der Ausbildungsumlage über die Heimkostenabrechnung auszuweisen ist. Die zu erhebenden Ausbildungszuschläge und zu leistenden Abschlagszahlungen an den PAF sind nach berufsständischer Auffassung der Wirtschaftsprüfer bei den Pflegeeinrichtungen als „durchlaufende Posten“ zu behandeln. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit, für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben ein gemeinsames Konto oder jeweils getrennte Konten einzurichten.

Zur Deckung der individuellen Ausbildungskosten erhalten alle ausbildenden Einrichtungen und staatlich anerkannten Pflegeschulen Ausgleichszuweisungen aus Fondsmitteln. Diese Zahlungen des Ausgleichsfonds sind handelsrechtlich unter den sonstigen Umsatzerlösen (bei Pflegeschulen als Umsatzerlöse) zu verbuchen.

Lässt Abrechnungsprogramm Trennung von alter und neuer Ausbildungsumlage zu?

Für eine Übergangszeit von drei Jahren wird es in einzelnen Bundesländern (u.a. Bayern und NRW) sowohl den bisherigen Ausbildungszuschlag als auch die neue Ausbildungsumlage geben, da alle Azubis, die bis zum 31. Dezember 2019 die Aus-

bildung begonnen haben, bis zum 31. August 2022 über den Ausbildungszuschlag refinanziert werden. Der alte Ausbildungszuschlag wird sich 2020 und 2021 um circa ein Drittel reduzieren. Es ist zu klären, ob das jeweilige Abrechnungsprogramm eine getrennte Ermittlung des bisherigen Ausbildungszuschlags und der neuen Ausbildungsumlage zulässt.

WBGV-Fristen beachten

Sobald der Zuschlag durch den Pflegeausbildungsfonds feststeht, sollte rechtzeitig eine Ankündigung an die Kunden des ambulanten Dienstes erfolgen. Die Ankündigungsfristen nach WBGV bestimmen sich für die ambulante Pflege aus dem jeweiligen Vertrag und betragen in der Regel vier Wochen. Für Pflegeheime und die Tagespflege wirkt die Erhebung der Ausbildungsumlage rechtlich wie eine Erhöhung des Heimentgelts. Die Bewohnervertretung sollte informiert werden. Das Erhöhungsschreiben muss rechtzeitig vier Wochen vorher beim Bewohner bzw. Betreuer eingegangen sein. ●

FAZIT

Pflegeeinrichtungen sehen das Risiko, dass sich aufgrund der Umstellung auf eine generalistische Pflegeausbildung die Koordinaten der Ausbildung auch aufgrund der besseren finanziellen Rahmenbedingungen zu Gunsten des Krankenhausbereichs weiter verschieben könnten. Hier ist die Politik noch gefordert, Lösungen zu finden.



Jan Grabow
jan.grabow@curacon.de